



Klaus-Groth-Schule

Grund- und Regionalschule der Stadt Heide



Statut der Schülervertretung

§1 Organe

Die Schülervertretung hat folgende Organe:

1. Die Klassensprecherinnen und Klassensprecher
2. die Schülersprecherin oder den Schülersprecher
3. die Klassensprecherversammlung
4. die SV-Sitzung (Schülersprecher, stellvertretende Schülersprecher und Klassensprecherversammlung)
5. kleine SV-Sitzung (Schülersprecher, stellvertretende Schülersprecher, Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender der Klassensprecherversammlung)

§2 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter, den Lehrkräften, den Elternvertreterinnen und Elternvertretern und Schulaufsichtsbehörden wahrzunehmen, an der Gestaltung des Schullebens mitzuwirken und im Einzelfall eine Mitschülerin oder einen Mitschüler bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Rechte gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften zu unterstützen, stellt sich die Schülerversammlung Aufgaben auf

1. kulturellem Gebiet: (wird ggf. später festgelegt)
2. fachlichem Gebiet: (wird ggf. später festgelegt)
3. sozialem Gebiet: (wird ggf. später festgelegt)
4. sportlichem Gebiet: (wird ggf. später festgelegt)

§3 Klassensprecherin oder Klassensprecher

(1) Die Schülerinnen und Schüler jeder Klasse wählen für die Dauer eines Schuljahres aus ihrer Mitte

1. eine Klassensprecherin oder einen Klassensprecher,
2. eine stellvertretende Klassensprecherin oder einen stellvertretenden Klassensprecher u n d
3. eine Ersatzvertreterin einen Ersatzvertreter.

Die Wahlen finden spätestens vier Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr statt.

(2) Die Wahl der unter §3(1) Nr.1-3 aufgeführten Klassensprecherinnen oder Klassensprecher findet unter der Leitung der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers statt. Es sollten beide Geschlechter unter den zu Wählenden vertreten sein. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Eine Stichwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§4 Aufgaben der Klassensprecherin oder des Klassensprechers

- (1) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die stellvertretende Klassensprecherin oder der stellvertretende Klassensprecher vertreten die Anliegen ihrer Mitschülerinnen und Mitschüler vor den Lehrkräften der Klasse und in der Klassensprecherversammlung.
- (2) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die stellvertretende Klassensprecherin oder der stellvertretende Klassensprecher sind verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen. Sie haben ihre Klasse über die Arbeit und die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung zu unterrichten.
- (3) Die Klassensprecherin oder der Klassensprecher und die stellvertretende Klassensprecherin oder der stellvertretende Klassensprecher können Anregungen zur Gestaltung des Unterrichts und zu sonstigen die Klasse oder den Jahrgang betreffenden Fragen an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die sie unterrichtenden Lehrkräfte herantragen. Sie können die Schülersprecherin oder den Schülersprecher, die Schulleiterin oder den Schulleiter oder die Verbindungslehrerin oder den Verbindungslehrer anrufen.
- (4) Von der Jahrgangsstufe 7 an nimmt die Klassensprecherin oder der Klassensprecher an der Klassenkonferenz teil, soweit diese nicht als Zeugnis- oder Versetzungskonferenz oder bei Prüfungen tätig wird oder sonstige Entscheidungen aufgrund der Beurteilung von Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers trifft.

§5 Klassensprecherversammlung

(1) Die Klassensprecherversammlung ist das oberste Organ der Schülerversammlung der Schule.

(2) Die Klassensprecherversammlung setzt sich aus den Klassensprecherinnen und Klassensprechern und den stellvertretenden Klassensprecherinnen und den stellvertretenden Klassensprechern der Schule zusammen. Im Verhinderungsfall werden diese durch die Ersatzvertreterin oder den Ersatzvertreter in der Klassensprecherversammlung vertreten. Jede Klasse ist also durch zwei Schüler in der Klassensprecherversammlung repräsentiert.

(3) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden geleitet. Sie oder er ist für die Ordnung in den Sitzungen verantwortlich. Die oder der Vorsitzende wird in der ersten Sitzung der Klassensprecherversammlung gewählt. Hierbei darf es sich nicht um die Schülersprecherin oder den Schülersprecher handeln. Wahlen sind grundsätzlich geheim. Sie können offen erfolgen, wenn alle anwesenden Wahlberechtigten zustimmen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Eine Stichwahl ist möglich.

(4) Die Sitzungen der Klassensprecherversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen.

(5) Die Klassensprecherversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Klassensprecherversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird, gilt die Klassensprecherversammlung als beschlussfähig.

(6) Die oder der Vorsitzende der Klassensprecherversammlung ist verpflichtet, die Sitzungen der Klassensprecherversammlung so zu legen, dass der Rahmen der Unterrichtsbefreiung entsprechend dem Schulgesetz eingehalten wird.

§6 Aufgaben der Klassensprecherversammlung

(1) Die Klassensprecherversammlung entscheidet über alle wichtigen Fragen der Schülervertretung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Beschlussfassung über

- a) die Einführung und Änderung des Statuts, insbesondere bei Änderungen der selbst gestellten Aufgaben,
- b) die Beratung einzelner Gegenstände, die auf der Tagesordnung der Schulkonferenz stehen,
- c) die Beteiligung an der Kreisschülervertretung der jeweiligen Schulart,
- d) die Beteiligung an der Landesschülervertretung der jeweiligen Schulart,
- e) die Einladung von Gästen, Gastsprecherinnen und Gastsprechern oder Diskussionspartnerinnen und Diskussionspartnern zu ihren Sitzungen

2. die Wahl

- a) eines Vorstandes der Klassensprecherversammlung; dieser umfasst höchstens fünf Mitglieder; wählbar sind die Mitglieder der Klassensprecherversammlung,
- b) der weiteren Vertreterinnen und Vertreter der Schülerinnen und Schüler in der Schulkonferenz (wählbar sind alle Schülerinnen ab Klassenstufe 7),
- c) der zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler mit beratender Stimme in den Fachkonferenzen (wählbar sind alle Schülerinnen ab Klassenstufe 7),
- d) der oder des Delegierten zur Kreisschülervertretung,

- e) der oder des Delegierten zur Landesschülervertretung,
- f) der zwei Verbindungslehrkräfte,
- g) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Schülerschaft (nur bei finanzieller Tätigkeit),
- h) einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers aus der Lehrerschaft oder aus dem Schulelternbeirat (nur bei finanzieller Tätigkeit),
- i) ggf. einer Vertreterin oder eines Vertreters der Schülerinnen und Schüler in einer Schulpflegschaft nach Maßgabe der dazu vom Schulträger erlassenen Vorschriften.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§7 Schülersprecherin oder Schülersprecher

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden im Verfahren nach Absatz 2 frühestens vier und spätestens acht Wochen nach Unterrichtsbeginn im Schuljahr gewählt. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sollen aus anderen Jahrgangsstufen als die Schülersprecherin oder der Schülersprecher stammen.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden grundsätzlich von der Klassensprecherversammlung gewählt. Die Klassensprecherversammlung kann beschließen, dass die Wahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern auf einer Schülerversammlung durch alle Schülerinnen und Schülern der Schule erfolgt. Die Wahl wird von dem Vorsitzenden der Klassensprecherversammlung vorbereitet und geleitet. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von der Leiterin oder dem Leiter der Wahl zu ziehende Los.

§8 Schülerversammlung

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher kann eine Schülerversammlung einberufen.

(2) In der Schülerversammlung haben die Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der Schülersprecherin oder des Schülersprechers Gelegenheit, sich vorzustellen.

§9 Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher führt die Beschlüsse der Klassensprecherversammlung durch. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der Schülerversammlung gegenüber der Klassensprecherversammlung verantwortlich.

(2) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher nimmt laut Schulgesetz als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler an der Schulkonferenz teil.

(3) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher oder eine andere Schülerversammlungsmitglied oder ein anderer Schülerversammlungsmitglied, die oder der von der Klassensprecherversammlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 c gewählt wurde, nimmt an Fachkonferenzen mit beratender Stimme teil, soweit der Gegenstand der Beratung dieses nicht ausschließt.

(4) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher hat ständige Verbindung zu ihren oder seinen Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu halten und diese laufend über die Amtsführung zu unterrichten. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung teilzunehmen.

§10 Verbindungslehrkräfte

(1) Die Klassensprecherversammlung kann zu Beginn des Schuljahres zwei Verbindungslehrkräfte für die Dauer von zwei Schuljahren wählen. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält.

(2) Die Verbindungslehrkräfte nehmen an den Sitzungen der Klassensprecherversammlung mit beratender Stimme teil. Sie beraten und unterstützen die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und die Schülerversammlung insgesamt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§11 Veranstaltungen der Schülerversammlung

(1) Veranstaltungen der Schülerversammlung finden möglichst in der Schule statt. Von Veranstaltungen außerhalb der Unterrichtszeit ist die Schulleiterin oder der Schulleiter zu benachrichtigen. Veranstaltungen außerhalb der Schule dürfen nur stattfinden, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter zustimmt und diese Veranstaltungen zu Schulveranstaltungen erklärt.

(2) Die Veranstaltungen der Schülerversammlung sind für die Schülerinnen und Schüler der Schule zugänglich.

§12 Mitteilungen

(1) Die Schülerversammlung gibt ihre Mitteilungen an ihrem Mitteilungsbrett (in der Klaus-Groth-Straße) bekannt. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass die schulgesetzlichen Voraussetzungen für eine Mitteilung eingehalten werden.

(2) Die Schülerversretung unterrichtet in unregelmäßigen Abständen über ihre Arbeit durch Mitteilungsblätter. Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist dafür verantwortlich, dass in den Mitteilungsblättern die schulgesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.

§13 Finanzierung

(1) Die Schülersprecherin oder der Schülersprecher ist zugleich Kassenwartin oder der Kassenwart und nimmt nach Abstimmung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter Verbindung mit dem Schulträger auf, um die Kosten für den Bürobedarf der Schülerversretung zu begründen.

(2) Die Schülerversretung kann freiwillige Beiträge der Schülerinnen und Schüler entgegennehmen. Die Schülerversretung darf Spenden nur annehmen, wenn diese nicht mit Auflagen verbunden sind, die dem Schulgesetz widersprechen.

(3) Die Geldmittel der Schülerversretung werden nur für Zwecke der Schülerversretung und der Schülerschaft verwendet.

§14 Kassenführung

(1) Die Kassenwartin oder der Kassenwart verwaltet die Mittel der Schülerversretung nach den Beschlüssen der Klassensprecherversammlung. Sie oder er ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung der Mittel verantwortlich. Sie oder er hat alle Einnahmen und Ausgaben zu buchen und ist verpflichtet, darauf zu achten, dass für entsprechende Geschäfte eine Vollmacht des Schulträgers vorliegt (gemäß Schulgesetz).

(2) Geldbeträge über 100 Euro sollen von ihr oder ihm auf ein Konto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden. Das Konto soll unter dem Namen der ggf. gewählten Verbindungslehrkräfte, anderenfalls unter dem Namen der Schulleiterin bzw. des Schulleiters oder einer von ihr oder ihm bestimmten Lehrkraft, eingerichtet werden.

(3) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung der Kassenwartin oder des Kassenwartes.

(4) Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist verpflichtet, der Klassensprecherversammlung einen Kassenbericht zum Schuljahresende vorzulegen. Die Entlastung der Kassenwartin oder des Kassenwartes erfolgt durch die Klassensprecherversammlung.

§15 Abwahl

Eine Schülervertreterin oder ein Schülervertreter kann durch das Gremium, das sie oder ihn gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abgewählt werden.

§16 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Gremien der Schülervvertretung ist von einer Schriftführerin oder einem Schriftführer, die oder der von dem jeweiligen Gremium bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.

(2) Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. Die Bezeichnung des Gremiums,
2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
6. das Ergebnis der Wahlen.

(3) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den Schulakten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

§17 Beschlussfassung

Dieses Statut wurde durch die Klassensprecherversammlung vom 20. Juni 2013 beschlossen und tritt mit Beginn des Schuljahres 2013/14 in Kraft.

Moritz Baurknecht

(Vorsitzender der Klassensprecherversammlung)

Nicole Kruse

(stellvertretende Vorsitzende der Klassensprecherversammlung)

Kim-Danessa Rettenmann

(stellvertretende Vorsitzende der Klassensprecherversammlung)

Neriman Ayhan

(Schülersprecherin)

Vincent Duszyca

(stellvertretender Schülersprecher)

Heide, 20. Juni 2013